

Was gehört eigentlich zum Nachlass?



Von Prof. Dr. Hans Rainer Künzle
Rechtsanwalt
Partner, Kendris private AG

Erbvertrag und Testament

Wie das Vermögen nach dem Tod einer Person verteilt wird, regelt das Gesetz (Erbrecht) und kann vom Erblasser im gesetzlichen Rahmen (Pflichtteile) mitbestimmt werden, indem er ein Testament oder einen Erbvertrag aufsetzt

(in Deutschland auch: gemeinschaftliches Testament, in Österreich/Liechtenstein auch: Kodizil usw.).

Ehevertrag

Die schweizerischen Pflichtteile sind weitgehend dafür verantwortlich, dass in der Regel durch Ehevertrag weit grössere Vermögensmassen umverteilt werden können (etwa durch die vollständige Zuweisung der Errungenschaft an den überlebenden Ehegatten) als durch Erbvertrag oder Testament. Während in der Schweiz die Kinder 3/4 des gesetzlichen Erbteils erhalten, ist es in vielen anderen Ländern nur 1/2 (zu Details vgl. Kendris Jahrbuch zur Steuer- und Nachfolgeplanung, Zürich 2006, S. 203 ff.).

Nachlass

Die Vermögensmasse «Nachlass» bzw. die Übertragung von Vermögenswerten von Todes wegen hat allerdings nur eine beschränkte Bedeutung. Ein umfassendes Estate Planning berücksichtigt auch diejenigen Vermögenswerte, welche auf anderem Wege als durch letztwillige Verfügung an die nächste Generation übertragen werden (vgl. dazu Hans Rainer Künzle, Estate Plan-

ning – Vom Erbrecht zur umfassenden Erbschaftsplanung, SJZ 96 [2000] 485-497).

Stiftungen und Trusts

Die Strukturierung (Verselbständigung) des Vermögens wird vor allem bei grösseren Vermögen durchgeführt und erfolgt mit Hilfe von Stiftungen und Trusts (s. Tabelle «Klassische Nachlassinstrumente»). Familienstiftungen werden etwa nach dem Recht von Liechtenstein oder Österreich aufgesetzt und dort verwendet, wo man sich im Bereich des sog. Civil Law befindet. Trusts werden etwa auf den Kanalinseln (wie Jersey) und in neuerer Zeit in Neuseeland oder Singapur aufgesetzt. Die Ratifizierung des Haager Übereinkommens über das auf Trusts anwendbare Recht und über ihre Anerkennung durch die Schweiz, welches am 1. Juli 2007 in Kraft getreten ist, wird das «Handling» der Trusts in der Schweiz vereinfachen (z.B. Eintrag im Grundbuch), wenngleich die fehlenden Regeln über die Besteuerung (Kreisschreiben) die Verwendung von Trusts noch bremsen wird.

Gesellschaften

Stiftungen und Trusts weisen häufig eine unterliegende Gesellschaft auf. Solche Gesellschaften können zudem (alleine) für die Strukturierung von Liegenschaften verwendet werden; ihr Einsatz macht aus unbeweglichem Ver-

Klassische Nachlassinstrumente

Klassische Instrumente	Ehevertrag	Erbvertrag	Testament
Verselbständigung des Vermögens	Gesellschaften	Stiftungen	Trusts
Rechtsgeschäfte unter Lebenden	Kauf / Schenkung (Erbvorbezug)	Lebensversicherung Rente, Nutzniessung	Vollmacht
Vermögen ausserhalb des Nachlasses	Begünstigung Säule 2b	Begünstigung Säule 3a Lebensversicherung	Begünstigung Säule 3a Banksparen

Leistungen aus der ersten Säule

Leistungen an Erben / Zurechnung beim Erblasser	Güterrechtliche Auseinandersetzung (Art. 204 ff.)	Bestandteil des Nachlasses (Art. 560)	Herabsetzung (Art. 527)
Säule 1: AHV (Witwen und Waisen) IV/EO (keine Leistung)	Nein	Nein	Nein
Säule 1: ELG (Ergänzungsleistungen an den Erblasser)	–	Eventuell (Rückforderung zu Unrecht bezogener Leistungen)	–
Säule 1: (Sozialhilfe an den Erblasser)	–	Rückforderung rechtmässig bezogener Leistungen	–

mögen bewegliches Vermögen, was im internationalen Verhältnis andere Anknüpfungen ermöglicht und im Todesfall die Umschreibung des Grundbuchs erspart.

Schenkung

Im Zusammenhang mit der Unternehmensnachfolge sind Geschäfte unter Lebenden häufig anzutreffen. Unternehmen werden regelmässig zumindest teilweise unentgeltlich der nächsten Generation überlassen, häufig durch eine unter dem Verkehrswert liegende Bewertung.

Lebensversicherung

Mit Hilfe von Lebensversicherungen kann ebenfalls Vermögen übertragen werden, ohne dass dieses in den Nachlass fällt. Da die Lebensversicherung mit besonderen Privilegien für den Ehegatten und die Nachkommen gegenüber einer Zwangsverwertung versehen ist (Art. 80 f. VVG), eignet sie sich auch für die Asset Protection. Damit sind wir im Gebiet der Versicherungen angelangt, dessen Verhältnis zum Nachlass etwas näher betrachtet werden soll.

Säule 1

Die Leistungen der ersten Säule (vor allem der AHV) haben mit dem Nachlass in der Regel nichts zu tun. Ausnahmen sind die Rückforderung von rechtmässig bezogenen Leistungen der Sozialhilfe an den Erblasser (sofern eine Erbschaft vorhanden ist) und von un-

rechtmässig bezogenen Ergänzungsleistungen (meist wegen Nichtdeklaration veränderter Einkommensverhältnisse), und zwar unabhängig vom Vorhandensein eines Nachlasses. Bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung spielt die Säule 1 keine Rolle, weil die Hinterbliebenen einen eigenständigen Anspruch auf Renten haben (s. Tabelle «Leistungen aus der ersten Säule»).

Bedeutung der ersten Säule

Bei Erblassern mit geringem Vermögen kommt es vor, dass die Leistungen der ersten Säule bedeutend sind, während diese für mittlere und grössere Erbschaften zu vernachlässigen sind. Bei kleinen Nachlässen ist die Möglichkeit von Rückforderungen immer sorgfältig zu prüfen und eine Erbschaft gegebenenfalls auszuschlagen.

Berufliche Vorsorge

Die Tabelle «Leistungen aus der zweiten Säule» zeigt, dass die Leistungen von patronalen Stiftungen mit dem Nachlass nichts zu tun haben, weil der Begünstigte solche Leistungen nicht beeinflussen kann. Die Angehörigen des Erblassers haben, unabhängig von ihrer Erbenstellung, Anspruch auf Leistungen aus dessen Pensionskasse (bzw. einer Sammelstiftung oder Versicherung). Die obligatorischen und überobligatorischen Leistungen der Pensionskasse haben grundsätzlich mit der güterrechtlichen Auseinandersetzung und der Erbschaft nichts zu tun, auch Freizügigkeitskonti und -policen

nicht. Soweit jemand aber im Überobligatorium Einfluss auf die Begünstigtenordnung nehmen kann (etwa das Kader auf eine Bel-Etage-Versicherung), fallen derartige Leistungen in den Nachlass und sind auch herabsetzbar. Die ganze Säule 2 spielt bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung keine Rolle.

Bedeutung der zweiten Säule

Bei kleineren und mittleren Vermögen des Erblassers spielt die Pensionskasse eine bedeutende Rolle, weil ein erheblicher Teil der finanziellen Absicherung der Erben (insbesondere des überlebenden Ehegatten) häufig auf der zweiten Säule beruht. Für Erbschaftsplanungen bei grösseren Vermögen spielt die zweite Säule dagegen keine Rolle.

Lebensversicherung

Bei der gebundenen (steuerprivilegierten) Lebensversicherung fällt die Leistung an den Begünstigten nicht in den Nachlass, aber der Rückkaufswert ist für die Einhaltung der Pflichtteile (Art. 475 und 529 ZGB) und bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung zu berücksichtigten. Ähnliches gilt für die freie Lebensversicherung, wo allerdings nicht in jedem Fall sichergestellt ist, dass ein direkter Forderungsanspruch eines Begünstigten besteht. Nicht überall bekannt ist, dass sich schweizerische Lebensversicherungen sehr gut zur Asset Protection eignen, zumal sie vor ihrer Fälligkeit weder ab-

Leistungen aus der zweiten Säule

Leistungen an Erben / Zurechnung beim Erblasser	Güterrechtliche Auseinandersetzung (Art. 204 ff.)	Bestandteil des Nachlasses (Art. 560)	Herabsetzung (Art. 527)
Säule 2: Patronale Stiftung	Nein	Nein	Nein
Säule 2a: Obligatorium (PK / Sammelstiftung)	Nein	Nein	Nein
Säule 2a: Obligatorium (Freizügigkeitskonto / -police)	Nein	Nein	Nein
Säule 2b: Überobligatorium (PK / Sammelstiftung)	Nein	Nein (ausnahmsweise ja, wenn individuell vereinbart)	Nein (ausnahmsweise ja, wenn individuell vereinbart)
Säule 2b: Überobligatorium (Freizügigkeitskonto / -police)	Nein	Nein	Nein

getreten noch verpfändet werden können.

Banksparen

Die Tabelle «Leistungen aus der dritten Säule» zeigt, dass das gebundene Banksparen grundsätzlich ebenfalls ausserhalb des Nachlasses verläuft, aber die Austrittsleistung für die Berechnung der Pflichtteile zum Nachlass hinzuzuzählen ist. Bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung ist dieser Wert ebenfalls anzurechnen.

Einzig beim freien Banksparen gibt es keine Sonderregeln. Diese Gelder fliessen voll in den Nachlass und sind auch bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung voll zu berücksichtigen.

Bedeutung der dritten Säule

Die dritte Säule kommt bei kleinen, mittleren und grösseren Vermögen des Erblassers zum Einsatz. Zwar bietet die Tatsache, dass nicht der volle Wert, sondern nur der Rückkaufswert bzw. die Austrittsleistung angerechnet wird,

gewisse Planungsmöglichkeiten, im Vordergrund steht aber häufiger die Absicherung eines Risikos (Versicherung) bzw. die steuerliche Privilegierung des Sparens.

Weiterführende Literatur

Details zu dieser Thematik werden in der vom Autor verfassten Einleitung des demnächst beim Verlag Helbling und Liechtenhahn erscheinenden Basler Praktikerkommentars zum Erbrecht zu lesen sein. ●

Leistungen aus der dritten Säule

Leistungen an Erben / Zurechnung beim Erblasser	Güterrechtliche Auseinandersetzung (Art. 204 ff.)	Bestandteil des Nachlasses (Art. 560)	Herabsetzung (Art. 527)
Säule 3a: Gebundene Lebensversicherung	Ja (Rückkaufswert)	Nein	Ja (Rückkaufswert)
Säule 3a: Gebundenes Banksparen	Ja (Austrittsleistung)	Nein	Ja (Austrittsleistung)
Säule 3b: Freie Lebensversicherung	Ja (Rückkaufswert)	Nein (wenn direkter Forderungsanspruch eines Begünstigten)	Ja (Rückkaufswert)
Säule 3b: Freies Banksparen	Ja	Ja	Ja